

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|--------|
| 2020 | Verkündet am 13. Juli 2020 | Nr. 63 |
|------|----------------------------|--------|

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung zur staatlichen Anerkennung der Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter im Lande Bremen

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund des § 114 Satz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Anerkennungsordnung vom 9. September 2010 (Brem.GBl. 2011, S. 230 — 2160-d-9), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. März 2017 (Brem.GBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter erhält, wer nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. an der Hochschule Bremen oder an der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH seine berufliche Eignung in einem einjährigen Berufspraktikum nachgewiesen hat.“

2. In § 10 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angaben „Sozialpädagogin/“ und „Sozialpädagoge/“ gestrichen.

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Sozialpraktische Tätigkeiten, die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im Studiengang Soziale Arbeit B.A. geleistet wurden, können auf das Berufspraktikum angerechnet werden, wenn diese den Anforderungen nach §§ 2, 3 und 4 entsprechen.“

b) Nummer 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 10. Juli 2020

Die Senatorin für Kinder und Bildung